

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2013.01093 vom 1. Juli 2014

ZH Sozialversicherungsgericht, 2014-07-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2013.01093

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2013.01093 du 1 juillet 2014

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2013.01093 del 1 luglio 2014

Erwägungen

E. 1

X.____, geboren 1955, meldete sich - nach am 20. Juli 2007 (Urk. 7/39/33) und am 22. August 2009 (Urk. 7/35/2) erlittenen Unfällen - am 22. Januar 2010 bei der Invalidenversicherung zum Leistungsbezug an (Urk. 7/29). Die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, zog unter anderem ein von der MEDAS

Y.____ im Auftrag des Unfallversicherers erstattetes Gutachten (Urk. 7/73/2-83) bei und verneinte nach durchgeführtem Vorbescheidverfahren (Urk. 7/90, Urk. 7/93, Urk. 7/99) mit Verfügung vom 28. Oktober 2013 einen Rentenanspruch des Versicherten (Urk. 7/105 = Urk. 2).

E. 1.1

Das am 29. Februar 2012 im Auftrag des Unfallversicherers erstattete Y.____-Gutachten (Urk. 7/73/2-83) basierte auf im November / Dezember 2011 erfolgten Untersuchungen (vgl. S. 1) und war weitgehend auf die Unfallversicherungs-Optik ausgerichtet (vgl. Urk. 11/2 S. 1 Ziff. 1)

Im Abschnitt „Zusammenfassung und Beurteilung“ wurde eine Anpassungsstörung mit depressiven Symptomen, ohne Angaben zur Arbeitsfähigkeit, genannt (S. 57 oben). Als psychiatrische Diagnosen wurden eine Anpassungsstörung mit depressiven Symptomen und gemischter Beeinträchtigung der Emotionen, eine gestörte Krankheits- beziehungsweise Schmerzverarbeitung bei massiver Selbstwertproblematik und eine zugrundeliegende narzisstische Persönlichkeit genannt (S. 63 Ziff. 6.4 und S.

66).

Zur Frage des Taggeldversicherers, bei welchen Tätigkeiten die versicherte Person heute in welchem Umfang behindert sei, wurde lediglich „Siehe Bericht der Psychiaterin vom 10.10.2011 und ORL-Beurteilung, Ziffer 12“ ausgeführt (S.

80 Ziff. 8).

E. 1.2

Der im Gutachten genannte Bericht vom 10. Oktober 2011 fand erst im Verlauf des vorliegenden Verfahrens (vgl. Urk. 9 und 10) Eingang in die Akten (Urk. 11/3). Darin wurde ausgeführt, der Beschwerdeführer arbeite 50 % und erbringe dabei eine Leistung von 25-30 % .

Mit Verfügung vom 10. Februar 2014 (Urk. 8) wurde die Beschwerdegegnerin aufgefordert, von den Gutachtern der MEDAS Y.____ eine Stellungnahme zu deren Angaben zur Arbeitsfähigkeit einzuholen, beziehungsweise eine zusammenhängende, nachvollziehbar

begründete und in sich schlüssige Beurteilung mit bezifferten Angaben zur aus medizinischer Sicht im Gutachtenszeitpunkt anzu nehmenden Arbeitsfähigkeit.

Die bei den Gutachtern eingeholte Stellungnahme (Urk. 11/2) beschränkt sich auf eine Wiederholung der betreffenden Passage im Gutachten (S. 80 Ziff. 12) ; sie enthält z ur Beurteilung aus psychiatrische r Sicht keine verwertbaren Aus führungen.

Somit ist zu konstatieren, dass das 2012 erstattete und 2014 ergänzte Gutachten jedenfalls in psychiatrischer Hinsicht nicht aussagekräftig ist.

E. 1.3

Implizit wurde im genannten Gutachten auf die Beurteilung durch die behan delnde Psychiaterin verwiesen. Auch der Beschwerdeführer stellte sich auf den Standpunkt, die Invalidität sei gestützt auf die Beurteilung durch die behan delnde Psychiaterin zu bemessen (Urk. 17).

Dem kann jedoch nicht gefolgt werden, denn praxisgemäss ist gegenüber den Beurteilungen durch langjährig behandelnde medizinische Fachpersonen eine entsprechende Zurückhaltung angezeigt (vgl. BGE 125 V 351 E. 3b/cc), was einer Bestimmung der Arbeitsfähigkeit alleine aufgrund der Berichte der behan delnden Psychiaterin entgegensteht.

E. 1.4

Somit bleibt zusammenfassend festzuhalten, dass der medizinische Sachverhalt nicht entscheidreif abgeklärt ist.

Entsprechend dem nunmehrigen Antrag der Beschwerdegegnerin und dem Even tualantrag des Beschwerdeführers ist die angefochtene Verfügung deshalb aufzuheben und die Sache zur rechtsgenügelichen

Abklärung der Arbeitsfähig keit an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. Diese wird dabei in geeigneter Weise den Umstand berücksichtigen , dass das im Auftrag des Unfallversicherers erstattete polydisziplinäre Gutachten auf im November / Dezember 2011 er folg ten - mittlerweile also über 2 ½ Jahre zurückliegenden -

Untersuchungen basierte.

E. 2

Die Gerichtskosten von Fr. 600 .-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt. Rech nung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechts kraft zugestellt.

E. 2.1

Die Verfahrenskosten gemäss Art. 69 Abs. 1 bis des Bundesgesetzes über die Inva lidenversicherung (IVG) sind ermessensweise auf Fr. 600.-- festzusetzen und ausgangsgemäss der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen.

E. 2.2

Dem obsiegenden und anwaltlich vertretenen Beschwerdeführer steht eine Prozessentschädigung zu, die beim praxisgemässen Stundenansatz von Fr. 200.-- (zuzüglich Mehrwertsteuer) auf Fr. 2'400.-- (inklusive Barauslagen und Mehr wertsteuer) zu bemessen und von der Beschwerdegegnerin zu bezahlen ist. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass die Verfügung der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, vom 28. Oktober 2013 aufgehoben und die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen wird, damit sie, nach erfolgten Abklärungen im Sinne der Erwägungen, erneut verfüge.

E. 3

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer eine Prozessentschädigung von Fr. 2'400.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen.

E. 4

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Tomas Kempf - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft)

E. 5

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich
Der Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin Mosimann Tiefenbacher

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.